

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für
Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der
Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom _____.

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für das Jahr 2006 beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart		
	versiegelt	unversiegelt	Wald
	€/ha	€/ha	€/ha
a) Obere Berkel	21,45	5,36	2,68
b) Mittlere Berkel	25,48	6,37	3,19
c) Untere Berkel	48,24	12,06	6,03
d) Oberer Heubach	51,15	12,79	6,39
e) Oberer Kleuterbach	50,95	12,74	6,37

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

- (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.
- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.